



Bundesministerium
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

An den
Präsidenten
des Deutschen Bundestages
– Parlamentssekretariat –
Reichstagsgebäude
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)1888 681-1117
FAX +49 (0)1888 681-1019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 21. Dezember 2006

BETREFF **Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion Die Linke.
"Statusrechtliche Begleitmaßnahmen" und Umgang mit "Gefährdern" nicht-deutscher Staatsan-
schränke**
BT-Drucksache 16/3764

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigelegte Antwort in
5-facher Ausfertigung.

In Vertretung

Dr. August Hanning

Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion Die Linke

Statusrechtliche Begleitmaßnahmen" und Umgang mit "Gefährdern" nicht-deutscher Staatsangehörigkeit

BT-Drucksache 16/3764

Antworten:

Zu 1.

Zum Gefährderbegriff wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 21. November 2006 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Neskovic vom 13. November 2006 (BT-Drucksache: 16/3570 vom 24. November 2006) verwiesen. Diese Definition wurde bundeseinheitlich für den Bereich der Polizei abgestimmt. Im Rahmen der Zusammenarbeit im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum ist der Gefährderbegriff allen Bundessicherheitsbehörden und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bekannt.

Zu 2.

Für die Bewertung und damit für die Feststellung der Anzahl der Gefährder sind die Länder zuständig. Diese Bewertung und die Feststellung der Anzahl werden fortlaufend aktualisiert.

Derzeit (Stand: 18. Dezember 2006) werden seitens der Polizeibehörden im Bereich der politisch motivierten Ausländerkriminalität 72 Gefährder, in den Bereichen der politisch motivierten Kriminalität - rechts bzw. - links 2 bzw. 1 Gefährder geführt.

Zu 3.

Im Sinne des ganzheitlichen Ansatzes bei der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus dient die Sensibilisierung der Ausländerbehörden dem Ziel der Früherkennung potentieller islamistischer Gewalttäter.

Zu 4.

Zur Aufgabe der AG Status gehört die Sensibilisierung im Einzelfall. Hierzu wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 16. November 2006 (BT-Drs. 16/3429) zu Frage 2 der Kleinen Anfrage vom 31. Oktober 2006 (BT-Drs. 16/3220) verwiesen. Darüber hinaus

- 2 -

erstellt die Kommission Staatsschutz der AG Kripo Merkblätter für Ausländerbehörden zur Früherkennung potentieller islamistischer Gewalttäter, die regelmäßig aktualisiert werden.

Zu 5.

Über Weiterbildungsmaßnahmen für Ausländerbehörden durch nicht in der AG Status vertretene Behörden bzw. nicht-staatliche Einrichtungen liegen hier keine Erkenntnisse vor.

Zu 6.

Der Begriff „Gefährderstaat“ existiert nicht in der behördlichen Sprachregelung. Eine Liste der beschriebenen Art wird nicht geführt.

Zu 7.

Soweit für die AG Status oder Arbeitsgremien auf Länderebene erforderlich, werden auch Erkenntnisse aus Asylverfahren im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verwendet. Umfang und Gewichtung bestimmen sich durch den Einzelfall.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 21. Juli 2006 (BT-Drs. 16/2285) zu Frage 9 b) der Kleinen Anfrage vom 30. Juni 2006 (BT-Drs. 16/2177) Bezug genommen.

Zu 8.

Soweit für die Erkenntnisgewinnung der im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) vertretenen Sicherheitsbehörden erforderlich, werden auch Erkenntnisse aus Asylverfahren im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt.

Ferner wird auf die Antworten des Staatssekretärs Dr. August Hanning vom 29. September 2006 (BT-Drs. 16/2873) zu den schriftlichen Fragen 14 und 15 der Abgeordneten Ulla Jelpke sowie auf die Antwort der Bundesregierung vom 16. November 2006 (BT-Drs. 16/3429) zur Kleinen Anfrage vom 31. Oktober 2006 (BT-Drs. 16/3220) verwiesen.

Zu 9.

a)

Die Übermittlung personenbezogener Daten u.a. zum Zwecke der Strafverfolgung ist in § 8 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) geregelt. Datenübermittlungsvorschrif-

- 3 -

ten an das Bundesamt für Verfassungsschutz und den Bundesnachrichtendienst sind u.a. in § 18 BVerfSchG bzw. § 8 BND-G enthalten. Dies und die Tätigkeit der AG Status ist den Mitarbeitern des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bekannt.

b)

Die internationale Zusammenarbeit der Nachrichtendienste einschließlich eines möglichen Austauschs personenbezogener Daten - etwa bei der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus - ist zur Abwehr gravierender Gefahren unerlässlich. Die Übermittlung personenbezogener Daten an ausländische Stellen findet für die Nachrichtendienste des Bundes rechtliche Grenzen in § 19 Abs. 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG). Eine Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt demnach generell nur nach sorgfältiger Prüfung aller Umstände des Einzelfalles. Bei der internationalen Zusammenarbeit kommt daher der Frage eine besondere Bedeutung zu, ob es sich beim Empfänger um den Nachrichtendienst eines Staates handelt, der bei der Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung erkennbar nicht den Anforderungen eines freiheitlichen Rechtsstaates genügt. Unter diesem Gesichtspunkt wird das Übermittlungsverbot des § 19 Abs. 3 Satz 2 2. Alt. BVerfSchG insbesondere dann eingreifen, wenn eine menschenrechts- oder rechtsstaatswidrige Behandlung des Betroffenen zu befürchten ist. Dies kann in Bezug auf einzelne Staaten zur Folge haben, dass im Rahmen einer Kooperation auf die Weitergabe personenbezogener Daten verzichtet wird.

Zu 10.

a)

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gehört nicht zu den an der Antiterrordatei teilnehmenden Behörden.

Eine unmittelbare Eingabe von Erkenntnissen in die Datei durch das BAMF kommt damit nicht in Betracht. Soweit aber eine an der Antiterrordatei teilnehmende Behörde über ihr übermittelte derartige Erkenntnisse verfügt, soll sie zur Speicherung in der Antiterrordatei verpflichtet sein, sofern die Voraussetzungen nach dem vorgesehenen Antiterrordatei-Gesetz vorliegen.

b)

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gehört nicht zu den Behörden, die an einer gemeinsamen, beim Bundeskriminalamt (BKA), Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) oder Bundesnachrichtendienst (BND) geführten, Projektdatei teilnehmen können.

- 4 -

Eine unmittelbare Eingabe von Erkenntnissen in die Datei durch das BAMF kommt damit nicht in Betracht. Soweit aber eine Behörde, die an einer gemeinsamen Projektdatei teilnimmt, über ihr übermittelte derartige Erkenntnisse verfügt, soll die Speicherung in einer gemeinsamen Projektdatei nach Maßgabe von Artikeln 2 bis 5 Gemeinsame-Dateien-Gesetz möglich sein.

c)

Die vorgesehene Antiterrordatei wie auch die gemeinsamen Projektdateien unterliegen umfangreichen datenschutzrechtlichen Sicherungsanforderungen im Hinblick auf Zugriffsberechtigung, Protokollierung, technische und organisatorische Maßnahmen, wie sich aus den Artikeln 2 bis 5 des Gemeinsame-Dateien-Gesetz ergibt.

Zu 11.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass der Flüchtlingsschutz im Kern nicht Schutz vor Ausweisung, sondern Schutz vor Abschiebung ist. Daher gibt es Konstellationen, in denen ein anerkannter Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) zwar ausgewiesen, nicht aber abgeschoben werden kann. Abschiebungsschutz wird umfassend durch § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) gewährleistet, bei Abschiebungsanordnungen nach § 58a Absatz 3 Satz 1 AufenthG. Die Ausnahmen vom Abschiebungsschutz enthält § 60 Abs. 8 AufenthG, dessen Satz 1 der Regelung in Art. 33 Abs. 2 der GFK und dessen Satz 2 der Regelung in Art. 1 F der GFK nachgebildet ist. Näheres zu diesen Regelungen kann der einschlägigen Rechtsprechung und juristischen Literatur entnommen werden.

Zu 12.

Die Bundesregierung verweist auf den Bericht des Bundesministeriums des Innern zur Evaluierung des Zuwanderungsgesetzes vom Juli 2006 (Seite 196), in dem diese Forderung nicht aufgegriffen worden ist.

Zu 13.

Ja, soweit es im Einzelfall angezeigt ist.